

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 5. Oktober 1949

Nr. 33/34

## Inhalts-Übersicht:

Seite

Seite

- (106) Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in der Verfassungsstreitsache betreffend das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18) 129
- (107) Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an das Landgericht Frankfurt am Main vom 22. August 1949 129
- (108) Verordnung über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft vom 29. August 1949 129
- (109) Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Erlass von Rechtsvorschriften auf dem

- Gebiet des Fischereiwesens vom 2. September 1949 130
- (110) Verordnung zur Übertragung von Befugnissen des ehemaligen Reichsarbeitsministers aus Arbeitsschutzgesetzen auf den Minister für Arbeit und Wohlfahrt vom 10. September 1949 131
- (111) Verordnung über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte vom 15. September 1949 131
- (112) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes (Entschädigungsgesetz) vom 21. September 1949 131

(Dieser Ausgabe liegen die Beilagen Nr. 13 und 14 bei)

- (106) **Urteil**  
des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in der Verfassungsstreitsache betreffend das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 18)

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 3) wird folgendes Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen veröffentlicht:

**„Im Namen des Gesetzes!  
In der Verfassungsstreitsache**

betreffend das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. 18/49) hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 27. Mai 1949 für Recht erkannt:

- 1) Artikel 59 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen ist seit Inkrafttreten der Verfassung unmittelbar geltendes Recht,
- 2) § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit vom 16. 2. 1949 (GVBl. 18/49) ist verfassungswidrig und daher ungültig,
- 3) Artikel 59 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen schließt es aus, für die Teilnahme am Unterricht in den dort genannten Schulen eine Aufnahmegebühr zu erheben,
- 4) die Wiederaufnahme der mit diesem Urteil in Widerspruch stehenden, bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren wird für zulässig erklärt. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Verkündet am 8. Juli 1949.“

Wiesbaden, den 11. September 1949

**Der Hessische Ministerpräsident  
Stock**

- (107) **Verordnung**  
über die Zuweisung der Patentstreitsachen an das Landgericht Frankfurt am Main vom 22. August 1949

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 8. Juli 1949 (WiGBl. S. 175) wird verordnet:

§ 1

Alle Patentstreitsachen für die Bezirke der Landgerichte des Landes Hessen werden dem Landgericht in Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1949

**Hessisches Staatsministerium**  
Der Minister der Justiz  
Zinn

- (108) **Verordnung**  
über die Erhebung von Abgaben auf dem Gebiet der Zuckerwirtschaft vom 29. August 1949

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) wird im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Ver-

einigten Wirtschaftsgebietes und dem Hessischen Minister der Finanzen verordnet:

### § 1

Es haben folgende Abgaben zu entrichten:

1. Rübenverarbeitende Zuckerfabriken für jeden Doppelzentner im eigenen Betrieb oder im Werklohn in anderen Fabriken erzeugten
  - a) Verbrauchszucker mit Ausnahme des aus im Werklohn verarbeiteten Rüben gewonnenen und des eingeworfenen Zuckers . . . . . 0,10 DM
  - b) Verbrauchsroh Zucker mit Ausnahme des aus im Werklohn verarbeiteten Rüben gewonnenen Zuckers. (Gewichtsdoppelzentner) . . . . . 0,10 DM
  - c) Rohzuckerersterzeugnis zur Weiterverarbeitung und Rohzuckernacherzeugnis mit Ausnahme der aus im Werklohn verarbeiteten Rüben gewonnenen Zuckererst- und Nacherzeugnisse, umgerechnet auf Rendementwert-Doppelzentner . . . . . 0,10 DM
  - d) Verbrauchszucker aus eingeworfenem fremden Zucker . . . . . 0,05 DM
2. Raffinerien und Kandisfabriken für jeden Doppelzentner aus eingeworfenem Zucker erzeugtem
  - a) Verbrauchszucker einschließlich Kandis . . . . . 0,05 DM
  - b) Sirup einschließlich Kandisabläufe über und unter 70° (keine Melasse) . . . . . 0,05 DM
3. Hefefabriken für jeden Doppelzentner der abgesetzten Menge an Backhefe, Trockenhefe, Hefextrakten usw. umgerechnet auf handelsübliche Feuchtheife . . . . . 0,25 DM
4. Süßwarenfabriken einschließlich Kunsthonigfabriken von dem vereinnahmten Verkaufserlös in Süßwaren einschließlich Kunsthonig, abgerundet auf volle tausend D-Mark nach unten . . . . . 1 vom Tausend
5. Gruppenverteiler für Zucker für jeden Doppelzentner des vom Gruppenverteiler verkauften Zuckers . . . . . 0,02 DM
6. Hersteller von Marmelade, marmeladeähnlichen Erzeugnissen und Fruchtsirup vom vereinnahmten Verkaufserlös, abgerundet auf volle tausend DM nach unten . . . . . 1,85 vom Tausend

### § 2

(1) Abgabeschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber der in § 1 genannten Betriebe sind.

(2) Bei Wechsel des Inhabers eines Betriebes haftet der neue Betriebsinhaber für die rückständigen Abgaben seines Rechtsvorgängers neben diesem als Gesamtschuldner.

### § 3

(1) Die Abgaben gemäß § 1 Ziff. 1, 2 und 5 werden für ein Zuckerwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September) erhoben; sie sind bis zum 31. Oktober an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen. Die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1949 entstehenden Abgaben sind bis zum 31. Januar 1950 zu zahlen.

(2) Die Abgaben gemäß § 1 Ziff. 3, 4 und 6 werden für ein Kalenderjahr erhoben. Sie sind in vierteljährlichen Abschlagszahlungen bis zum Ende des auf den Kalendervierteljahresschluß folgenden Monats für das zurückliegende Vierteljahr an das Landesernährungsamt Hessen zu zahlen. Die in der Zeit bis zur Verkündung dieser Verordnung fällig gewordenen Abgaben sind bis zum Ende des auf die Verkündung folgenden Monats zu zahlen.

### § 4

(1) Die abgabepflichtigen Betriebe haben mit der Zahlung der Abgaben zu den in § 3 bezeichneten Terminen eine Abgabenerklärung (Meldung über die der Abgabe zugrunde liegenden erzeugten oder gehandelten Mengen oder Verkaufserlöse) an das Landesernährungsamt Hessen abzugeben.

(2) Das Landesernährungsamt Hessen kann, wenn die erforderlichen Abgabenerklärungen nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht werden, die zu leistenden Abgaben auf Grund einer Schätzung festsetzen.

### § 5

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird ein Säumniszuschlag von vier Prozent des rückständigen Betrages erhoben.

### § 6

Die fälligen Abgaben können nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben werden.

### § 7

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. August 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft,  
Ernährung und Forsten

Lorberg

### Verordnung

(109) zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zum Erlass von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fischereiwesens vom 2. September 1949

### § 1

Soweit die Landesregierung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom

11. März 1948 (GVBl. S. 47) zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Fischereiwesens ermächtigt ist, werden diese Befugnisse auf Grund des § 1 Satz 2 des genannten Gesetzes auf den Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten übertragen.

## § 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister für Landwirtschaft  
Ernährung und Forsten  
Lorberg

## (110) Verordnung

zur Übertragung von Befugnissen des ehemaligen Reichsarbeitsministers aus Arbeitsschutzgesetzen auf den Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
vom 10. September 1949

## § 1

Soweit in den folgenden Gesetzen:

- Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447),
- Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437),
- Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 521) in der Fassung der Verordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 446),

Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939, geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1942 (RGBl. 1939 I S. 2471, 1942 I S. 24),

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 321)

dem früheren Reichsarbeitsminister die Befugnis übertragen ist, Rechtsvorschriften zu ihrer Ausführung und Durchführung zu erlassen, wird diese Befugnis auf Grund von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) auf den Minister für Arbeit und Wohlfahrt übertragen.

## § 2

Soweit die bezeichneten Gesetze den Erlaß der Rechtsvorschriften von der Zustimmung eines anderen früheren Reichsministers abhängig machen, tritt an die Stelle dieses Reichsministers der zuständige Staatsminister.

## § 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. September 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister  
für Arbeit und Wohlfahrt  
i. V. Dr. Stein

## (111)

## Verordnung

über die Zuweisung von Wertpapierbereinigungssachen an einzelne Gerichte  
vom 15. September 1949

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) vom 19. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 295) wird verordnet:

## § 1

Angelegenheiten, für die nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz und seinen Durchführungsbestimmungen die Kammern für Wertpapierbereinigung zuständig sind (Wertpapierbereinigungssachen), werden dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz  
i. V. Dr. Stein

## (112)

## Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes (Entschädigungsgesetz)  
vom 21. September 1949

Auf Grund des § 52 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes (Entschädigungsgesetz) vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

## § 1

(1) Wiedergutmachungsbehörde im Sinne des § 11 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechtes (Entschädigungsgesetz) sowie allgemeine Anmeldebehörde im Sinne des § 42 dieses Gesetzes ist der Minister des Innern.

(2) Der Minister des Innern ist befugt, bestehende Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung als örtliche Anmeldestellen zu bestimmen. Die Bestimmung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. September 1949

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen  
Dr. Hilpert

Der Minister des Innern  
Zinnkann

Der Minister der Justiz  
Zinn

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr.33/34 und Beilagen Nr. 13 und 14 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Verlag: Wiesbadener Verlag: GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.